



Städtebaulicher Vertrag
gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB)
zum Bebauungsplan „Oberer Hasengarten“

zwischen

der Stadt Donaueschingen, Rathausplatz 1, 78166 Donaueschingen,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Erik Pauly

- nachstehend „Stadt“ -

und

Marga und Gerhard Held, Pföhren, Immenhöfe 1, 78166 Donaueschingen

- nachstehend „Vorhabenträger“ -

A Vorbemerkungen:

Der Vorhabenträger plant die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück, Flst. Nr. 2512, Immenhöfe 1. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche liegt im Außenbereich. Mit der Erstellung des Bebauungsplanes „Oberer Hasengarten“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulassung dieser Bebauung geschaffen werden.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind:

- a) Die Planungsleistungen der Stadt einschließlich der eingeschalteten Fachplaner und Fachbüros sowie der von der Vorhabenträgerin beauftragten Planer zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberer Hasengarten“
- b) Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

§ 2
Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- Der zeichnerische und schriftliche Teil des Bebauungsplanes (Anlage 1) und
- Dokumentation der bestehenden Obstbaumreihe auf Grundstück Flst. Nr. 2510 (Anlage 2)



B Bauleitplanung und Erschließung

I Bauleitplanung, naturschutzrechtlicher Ausgleich

§ 3 Planungsleistungen

Die Stadt übernimmt gemeinsam mit den von der Vorhabenträgerin beauftragten Planern die Planungs- und Verfahrensleistungen für die Erstellung des Bebauungsplanes „Oberer Hsengarten“. Die Aufwendungen der Stadt für Planung und Verfahrensabwicklung, für eventuelle Gutachterhonorare und für sonstigen sächlichen Aufwand werden durch den Vorhabenträger der Stadt erstattet.

§ 4 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Der Vorhabenträger sichert zu, dass die bereits gepflanzte Obstbaumreihe auf Grundstück Flst. Nr. 2510, entlang der Immenhöfstraße auf Dauer gepflegt und im Bestand erhalten bleibt.

II Kostentragung

§ 5 Kosten der Planung und Anschlussbeiträge

- (1) Die Aufwendungen der Stadt und deren Beauftragte für Planung, Verfahrensabwicklung, Gutachterhonorare und sonstigen sächlichen Aufwand zur Erstellung des Bebauungsplanes trägt der Vorhabenträger.
- (2) Beiträge für leitungsgebundene Einrichtungen (Wasser und Abwasser) und Klärbeiträge werden dem Vorhabenträger berechnet. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Beiträge abzulösen. Der Ablösungsbetrag errechnet sich nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Abwasser- und Wasserversorgungssatzung. Der Betrag ist einen Monat nach Abschluss der Ablösevereinbarung zur Zahlung fällig.

C Schlussbestimmungen

§ 6 Vertragsstrafe

Bei Nichteinhaltung der im Vertrag geregelten vertraglichen Verpflichtungen ist die Stadt berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 Euro gegen den Vorhabenträger festzusetzen.

§ 7 Beiderseitige Verpflichtungen

- (1) Den Vertragsparteien obliegt die Verpflichtung zu gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.



- (2) Die Stadt wird rechtzeitig alle möglichen Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Vertragsdurchführung erforderlich oder sachdienlich sind.

§ 8 Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und diese entsprechend zu verpflichten. Der Vorhabenträger haftet für die Erfüllung dieses Vertrags neben seinen Rechtsnachfolgern weiter, sofern die Stadt den Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Vertrag schriftlich nicht genehmigt.

§ 9 Form, Ausfertigungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen, sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
(2) Dieser Vertrag wird 4-fach ausgefertigt. Beide Vertragspartner erhalten jeweils 2 Ausfertigungen

§ 10 Unwirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 11 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn alle Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet haben, der Gemeinderat der Stadt diesem Vertrag zugestimmt hat und der Bebauungsplan „Oberer Hasengarten“ Rechtskraft erlangt hat.

Donaueschingen, den

Donaueschingen, den

Für den Vorhabenträger
Marga und Gerhard Held

Für die Stadt
Erik Pauly, Oberbürgermeister